



# GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Datum: 16.11.2015 Nr.: 56

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Präsidium:

Richtlinie für den „Raum der Stille“ der Georg-August-Universität Göttingen 1750

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:  
Abteilung Wissenschaftsrecht  
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2  
37075 Göttingen

Telefon:  
+49 551/39-24496

E-Mail:  
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de  
Internet:  
[www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html](http://www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html)

**Präsidium:**

Das Präsidium hat am 03.11.2015 die Richtlinie für den „Raum der Stille“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz NHG). Der Personalrat der Universität Göttingen hat am 11.11.2015 seine Zustimmung erteilt (§ 66 Abs. 1 Nr. 10 NPersVG).

**Richtlinie für den „Raum der Stille“****§ 1 Anwendungsbereich**

Die vorliegende Richtlinie regelt die Nutzung des Raums der Stille.

**§ 2 Grundsätze der Nutzung**

(1) Der Raum der Stille steht den Mitgliedern und Angehörigen sowie Gästen der Universität Göttingen offen, die Ruhe und Entspannung suchen, meditieren, sich sammeln oder ein stilles Gebet verrichten.

(2) Voraussetzung für die Nutzung ist der Respekt vor dem Glauben, den Gefühlen und den Anschauungen anderer, der auf Toleranz gegenüber Andersdenkenden und der Anerkennung religiösen und weltanschaulichen Pluralismus beruht.

(3) <sup>1</sup>Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung des Raums der Stille. <sup>2</sup>Die Nutzung ist kostenfrei, soweit nicht etwas anderes für eine Veranstaltung durch Einzelvereinbarung geregelt wird.

**§ 3 Leitung und Zuständigkeiten**

(1) <sup>1</sup>Die Zuständigkeit für den Raum der Stille obliegt dem vom Präsidium benannten Präsidiumsmitglied (im Folgenden: zuständiges Präsidiumsmitglied), soweit nicht nach dieser Richtlinie oder anderen Rechtsvorschriften etwas anderes geregelt ist. <sup>2</sup>Das zuständige Präsidiumsmitglied kann seine Aufgaben nach Satz 1 auf Mitglieder oder Angehörige der Universität übertragen. <sup>3</sup>Zu den Aufgaben nach Satz 1 gehören insbesondere:

- a) die Entscheidung über die Verwendung von dem Raum der Stille direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten),
- b) die Betreuung des Beirats,

- c) die Sperrung des Raums der Stille, z. B. aus Gründen der Sicherheit und der Bewirtschaftung,
- d) den Erlass von Nutzungsbeschränkungen oder Hausverboten.

(2) <sup>1</sup>Das Nähere zu Nutzung, Nutzungszweck und Zuständigkeiten kann das Präsidium nach Stellungnahme des Beirats in Ausführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie festlegen. <sup>2</sup>Über die Ausführungsbestimmungen sind Nutzerinnen und Nutzer sowie Antragstellende in geeigneter Weise zu informieren.

#### **§ 4 Beirat**

(1) <sup>1</sup>Zur Beratung der Universität Göttingen in Angelegenheiten des Raums der Stille wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Göttingen ein Beirat bestellt; Mitglieder und Angehörige der Universität Göttingen können hierfür Vorschläge einreichen. <sup>2</sup>Der Beirat hat bis zu zwölf stimmberechtigte Mitglieder, darunter jeweils wenigstens ein Mitglied der Hochschullehrer-, der Mitarbeiter, der MTV- und der Studierendengruppe sowie wenigstens fünf Mitglieder religiöser oder weltanschaulicher Vereinigungen.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. <sup>2</sup>Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit.

(3) <sup>1</sup>Das zuständige Präsidiumsmitglied führt den Vorsitz und lädt zu den Sitzungen des Beirats ein; es besitzt kein Stimmrecht. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der wissenschaftlichen Sprecherin oder des wissenschaftlichen Sprechers. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats entsprechend; der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

(4) <sup>1</sup>Der Beirat benennt aus seiner Mitte eine wissenschaftliche Sprecherin oder einen wissenschaftlichen Sprecher sowie deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>4</sup>Die wissenschaftliche Sprecherin oder der wissenschaftliche Sprecher ist erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner für inhaltliche Fragen.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Universität,
- b) Stellungnahme zu Ausführungsbestimmungen des Präsidiums,
- c) Erstellung eines jährlichen Berichts.

## **§ 5 Geschäftsführung**

(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung besteht aus drei Mitgliedern des Beirats, darunter das zuständige Präsidiumsmitglied und die wissenschaftliche Sprecherin oder der wissenschaftliche Sprecher sowie ein drittes vom Beirat aus seiner Mitte benanntes Mitglied. <sup>2</sup>Alle Mitglieder der Geschäftsführung sind stimmberechtigt.

(2) Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidungen an Stelle des Beirats, wenn dessen Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann,
- b) die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Nutzungsberechtigung vorliegen,
- c) die Entscheidung über Funktionszeiten einschließlich der Entscheidung über die Nutzung für Veranstaltungen.

## **§ 6 Nutzungsberechtigung und Nutzungsbedingungen**

(1) Nutzungsberechtigt sind die Mitglieder und Angehörigen sowie Gäste der Universität Göttingen, die den Raum zu einem der in § 1 genannten Zwecke aufsuchen wollen.

(2) Nutzungsberechtigt sind ferner die Personen, die eine Veranstaltung (§ 7) für Mitglieder oder Angehörige der Universität Göttingen durchführen, sofern die Veranstaltung und der Veranstaltungszweck einen unmittelbaren Bezug zum Zweck des Raums der Stille aufweisen.

(3) Die Nutzerinnen und Nutzer sind insbesondere verpflichtet,

- alles zu unterlassen, was dem Bestimmungszweck des Raums der Stille widerspricht,
- auf andere Nutzerinnen und Nutzer Rücksicht zu nehmen, insbesondere diese nicht in deren innerer Einkehr oder in ihrem Gebet zu stören,
- Essen, Trinken, Singen, mehr als sehr leises Sprechen, Tanzen, Musizieren, rituelle Waschungen und sonstige sakrale Handlungen zu unterlassen, soweit dies nicht aus rituellen Gründen im Rahmen einer Funktionszeit erfolgt,
- keinen nach der jeweiligen Religion vollständigen Gottesdienst abzuhalten
- das Schlafen oder Arbeiten zu unterlassen sowie elektronische Geräte vor Betreten des Raums auszuschalten,
- das Rauchen (inkl. E-Zigaretten), das Anzünden von Kerzen oder eines Feuers sowie das Erzeugen von Rauch oder sonstigen Dämpfen zu unterlassen,
- den Weisungen der für den Raum der Stille zuständigen Beschäftigten der Universität Göttingen Folge zu leisten,

- den Raum der Stille und seine Ausstattung schonend zu behandeln und, soweit es sich nicht um eine Veranstaltung handelt, keine Veränderungen vorzunehmen,
- Schäden unverzüglich zu melden,
- den Raum nach Veranstaltungen besenrein zu übergeben.

(4) Der Raum der Stille ist werktags von 09:00 bis 21:30 Uhr für Nutzungsberechtigte als Ort der Stille frei zugänglich.

(5) <sup>1</sup>Funktionszeiten sind Zeiten, in denen

- a) eine Veranstaltung durchgeführt wird oder
- b) der Raum der Stille für die rituelle Nutzung durch Nutzerinnen oder Nutzer einer bestimmten Religion oder Weltanschauung vorbehalten ist.

<sup>2</sup>Die Nutzungsdauer für eine einzelne Nutzung nach Buchstaben a) und b) soll höchstens 30 Minuten betragen. <sup>3</sup>Die tägliche Nutzung für Funktionszeiten darf insgesamt eine Stunde nicht überschreiten.

## **§ 7 Veranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Nutzung des Raums der Stille für Veranstaltungen ist in Textform an die vom zuständigen Präsidiumsmitglied festgelegte Stelle unter Angabe des Veranstaltungszwecks, der Dauer der Veranstaltung, des Namens des Veranstalters, der erwarteten Anzahl der Teilnehmenden sowie des Veranstaltungsablaufs bis spätestens eine Woche vor dem geplanten Veranstaltungszeitpunkt zu richten. <sup>2</sup>Die Entscheidung, ob der Raum der Stille für eine Veranstaltung überlassen wird, trifft die Geschäftsführung.

(2) Liegen zulässige Anträge für denselben Zeitpunkt vor, sind bei der Entscheidung durch die Geschäftsführung insbesondere die folgenden Kriterien zu beachten:

- Zeitpunkt des Antragseingangs,
- Anzahl der Mitglieder oder Angehörigen, für die eine Veranstaltung durchgeführt werden soll,
- Anzahl der Raumüberlassungen an die Antragstellenden in den vergangenen zwölf Monaten.

(3) Wird ein Antrag abgelehnt, entscheidet über eine hiergegen schriftlich einzulegende Beschwerde das Präsidium nach Stellungnahme der Geschäftsführung; die Beschwerde ist bei der Stelle nach Absatz 1 einzureichen.

(4) Sofern der Raum der Stille für eine Veranstaltung überlassen wird, ist das Nähere in einer Einzelvereinbarung in Textform zu regeln; zuständig für den Abschluss der Einzelvereinbarung ist die Stelle nach Absatz 1.

(5) Der wöchentliche Veranstaltungsplan wird vor dem Raum der Stille ausgehängt.

## **§ 8 Ausschluss von der Nutzung**

<sup>1</sup>Nutzerinnen und Nutzer sowie Antragstellende können vorübergehend oder dauerhaft in der Nutzung des Raums der Stille beschränkt (Nutzungsbeschränkung) oder hiervon ausgeschlossen (Hausverbot) werden, wenn sie

- schuldhaft gegen die vorliegende Nutzungsrichtlinie, die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen oder die Ordnung der Universität Göttingen verstoßen oder
- im Zusammenhang mit der Nutzung des Raums der Stille strafbare Handlungen begehen oder beabsichtigen oder
- der Universität Göttingen im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Raums der Stille durch sonstiges Verhalten Nachteile entstehen.

<sup>2</sup>Vor Verhängung der Maßnahmen nach Satz 1 soll die Nutzerin oder der Nutzer angehört werden; hiervon kann bei einem schweren oder eindeutigen Verstoß abgesehen werden.

<sup>3</sup>Bei einem minderschweren Verstoß kann anstelle der Maßnahmen nach Satz 1 eine Abmahnung erteilt werden; dies gilt nicht, wenn die letzte Abmahnung weniger als sechs Monate zurückliegt.

## **§ 9 Haftungsausschluss**

(1) <sup>1</sup>Die Universität haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die eine Nutzerin oder ein Nutzer oder eine Gemeinschaft in den Raum der Stille mitgebracht hat.

<sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit der Verlust oder die Beschädigung von der Universität grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.

(2) Die Universität haftet nicht für die Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit oder den Zustand des Raums der Stille.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die vorliegende Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---